Die Fachverbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Berlin, 07.07.2025

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 6092-10
Telefax 06035 6092-170
bundesverband@anthropoi.de

Der evangelische Fachverband für Teilhabe e.V. (BeB)
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die Bestrebungen des Bundesministeriums für Bildung Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), mit dem Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung die Ausbildung von Pflegefachassistenzpersonen auf eine bundeseinheitliche Grundlage zu stellen. Die gegenwärtige Heterogenität der Regelungen auf Landesebene behindert nicht nur die Vergleichbarkeit von Abschlüssen, sondern stellt auch eine erhebliche Hürde für Mobilität, Anschlussfähigkeit und Fachkräftegewinnung dar – sowohl in der Pflege als auch in der Heilerziehungspflege.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der in Deutschland tätigen Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit der Fachverbände für Menschen mit Behinderung ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Unsere interne Erhebung zeigt, dass etwa 40 % der Fachkräfte in der Eingliederungshilfe Heilerziehungspfleger, 30 % Erzieher und 30 % Pflegefachkräfte sind. Dies unterstreicht die Relevanz beider Berufsgruppen für die Versorgung in diesem Bereich und verdeutlicht, wie wichtig klare, vergleichbare und qualitätssichernde Ausbildungswege sind.

1. Bestehende Problemlage und Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung

a) Pflegefachassistenzausbildung

Der Überblick von Anke Jürgens[1] zeigt deutlich: Auch nach Einführung der generalistischen Pflegeausbildung im Jahr 2020 bestehen bundesweit noch immer 27 verschiedene einjährige Ausbildungen zur Pflegeassistenz. Diese unterscheiden sich teils erheblich hinsichtlich des Umfangs, Inhalts und der Zugangsvoraussetzungen.
Zudem wurde bereits 2016 festgestellt, dass viele Bundesländer ihre Ausbildungs- und Schulverordnungen nicht hinreichend an die neuen Vorgaben angepasst haben. Dies hat dazu geführt, dass die intendierte Anschlussfähigkeit zur dreijährigen generalistischen Ausbildung nicht flächendeckend erreicht wurde.

Diese föderal verursachte Vielfalt wirkt sich in mehrfacher Hinsicht nachteilig aus: Die Abschlüsse sind nicht vergleichbar, wodurch ihre Aussagekraft für Arbeitgeber und Weiterbildungsträger eingeschränkt ist. Gleichzeitig bleibt die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen begrenzt – ein Wechsel von einer Ausbildung in eine weiterführende Qualifizierung ist häufig mit Unsicherheiten oder zusätzlichen Anforderungen verbunden. Zudem wird die Mobilität sowohl von Auszubildenden als auch von bereits qualifizierten Fachkräften erheblich erschwert, da landesspezifische Unterschiede bei Ausbildungsinhalten und Anerkennungsverfahren einen flexiblen Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsortes behindern.

Um die Ausbildung zukunftsfähig, praxisnah und inklusiv zu gestalten, muss zudem sichergestellt werden, dass die praktische Ausbildung auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 124 SGB IX erfolgen kann. Diese Einrichtungen sind zentrale Lernorte für personenzentrierte Assistenz und Teilhabeförderung – Kompetenzen, die für das Berufsbild der Pflegefachassistenz von grundlegender Bedeutung sind. Die dort gelebte fachliche Vielfalt mit einem hohen Anteil an Pflegefachkräften unterstreicht die Versorgungsrelevanz dieser Einrichtungen ebenso wie die Notwendigkeit, alle relevanten Lernorte für die praktische Ausbildung zu öffnen und klare, vergleichbare sowie qualitätssichernde Ausbildungswege zu schaffen.

[1] BIBB / Pflegehilfe und Pflegeassistenz

b) Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegeassistenz

Auch im Bereich der Heilerziehungspflege fehlt bislang eine bundeseinheitliche Regelung. Der Bundesländervergleich 2020[2] verdeutlicht erhebliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen. Zwar wurde 2021 durch die Kultusministerkonferenz ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil vorgelegt, jedoch fehlt bis heute eine verbindliche Umsetzung oder Evaluation in den Ländern.

Zentrale Herausforderungen bestehen insbesondere in den erheblichen Unterschieden bei den Unterrichtsinhalten – so variiert beispielsweise der Umfang des Pflegeunterrichts je nach Bundesland zwischen 360 und 830 Stunden. Hinzu kommen abweichende Bewertungen von Kompetenzen, was zu einer mangelnden Vergleichbarkeit der Qualifikationen führt. Insgesamt fehlt es an Transparenz und an einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse und Kompetenzen zwischen den Ländern, was die Ausbildungsbedingungen zusätzlich erschwert.

2. Auswirkungen der föderalen Vielfalt

Die föderale Vielfalt führt zu weitreichenden strukturellen Nachteilen: Die Mobilität von Auszubildenden und Fachkräften ist eingeschränkt, da ein Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsortes über Ländergrenzen hinweg häufig nicht möglich oder mit erheblichen Hürden verbunden ist. Unterschiedliche Ausbildungsniveaus verursachen zudem deutliche Qualitätsunterschiede, wodurch die tatsächliche Qualifikation von Fachkräften nur schwer einzuschätzen ist. Die Komplexität und Unübersichtlichkeit der verschiedenen Regelungen wirken sich negativ auf die Attraktivität der Ausbildungsberufe im Pflege- und Sozialwesen aus. Nicht zuletzt erschwert die fehlende Einheitlichkeit die Berufsorientierung, hemmt Bewerbungsprozesse und behindert so die gezielte Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte.

3. Vorteile einer bundeseinheitlichen Regelung: Attraktivität, Gerechtigkeit und Professionalisierung

Einheitliche Regelungen haben sich bereits im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung als wirksames Mittel zur Stärkung der Berufsattraktivität erwiesen. Eine vergleichbare Vereinheitlichung im Bereich der Pflegeassistenz- und Heilerziehungspflegeassistenz-Ausbildung würde den Zugang für unterschiedliche Zielgruppen erleichtern, die gesellschaftliche Anerkennung dieser Berufe erhöhen und niedrigschwellige Qualifizierungspfade sichtbarer und attraktiver machen.

[2] https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/17184

Angesichts des demografischen Wandels und des steigenden Fachkräftebedarfs im Gesundheits- und Sozialwesen ist es dringend erforderlich, Ausbildungswege klar, vergleichbar und zugänglich zu gestalten. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, um Menschen für eine Tätigkeit im Pflege- und Assistenzbereich zu gewinnen und langfristig zu binden. Dabei sollten Ressourcen sinnvoll eingesetzt werden: Der Wettbewerb um Auszubildende darf nicht zwischen benachbarten Systemberufen wie Pflege und Heilerziehungspflege geführt werden. Einheitliche Standards ermöglichen Kooperation statt Konkurrenz und eröffnen neue Kombinationsmöglichkeiten in der Ausbildung und Praxis.

Ein bundeseinheitliches Regelwerk trägt darüber hinaus wesentlich zur Bildungsgerechtigkeit bei. Es schafft gleiche Zugangsvoraussetzungen unabhängig vom Wohnort, stellt nachvollziehbare und gerechte Prüfungsstandards sicher und sorgt für verständliche und transparente Abschlüsse – sowohl für Auszubildende als auch für Arbeitgeber. Besonders für Menschen mit geringerer formaler Vorbildung bedeuten klare Strukturen eine wichtige Orientierungshilfe und erhöhen die Sicherheit bei der Berufswahl.

Nicht zuletzt ist eine bundeseinheitliche Regelung auch aus Sicht der Professionalisierung notwendig. Einheitliche Ausbildungsstandards stärken die Integration in das Berufsfeld, fördern die Herausbildung einer gemeinsamen beruflichen Identität und erleichtern gezielte Weiterqualifizierungen. Sie bilden zudem die Grundlage für digitale Bildungsangebote und für die grenzüberschreitende Anerkennung von Abschlüssen, etwa im Rahmen der EU-Mobilität. Perspektivisch ermöglichen sie den Aufbau eines gestuften, aufeinander aufbauenden Qualifikationssystems, das eine langfristige berufliche Entwicklung unterstützt.

4. Inklusive Ausbildungsmöglichkeiten und barrierefreie Prüfungsbedingungen für Menschen mit Behinderungen

Für junge Menschen mit Behinderungen, bei denen eine reguläre Ausbildung zur Pflegefachassistenz wegen der Schwere der Beeinträchtigung nicht möglich ist, sollte es eine alternative Form der Berufsausbildung geben. Nach § 66 BBiG besteht die Möglichkeit, sogenannte Fachpraktikerausbildungen anzubieten. Diese Ausbildungen orientieren sich an den individuellen Fähigkeiten der Auszubildenden und können z. B. im Bereich personenbezogener Dienstleistungen oder der hauswirtschaftlich orientierten Assistenz durchgeführt werden. Sie bieten einen anerkannten Berufsabschluss, auch wenn der Weg dorthin anders gestaltet ist als bei regulären Ausbildungen. Die Möglichkeit der Ausbildungen zum Fachpraktiker sollte unbedingt eingeführt werden.

Wichtig ist zudem, dass diese Ausbildung nicht isoliert steht, sondern sinnvoll mit der Pflegefachassistenzausbildung verknüpft wird. Ziel sollte sein, dass ein späterer Wechsel oder ein Weiterlernen – etwa durch eine anschließende reguläre Ausbildung – erleichtert wird. So kann eine stufenweise Qualifizierung ermöglicht werden, bei der Menschen mit Unterstützungsbedarf entsprechend ihren Fähigkeiten gefördert werden und echte berufliche Perspektiven im Pflegebereich erhalten. Dies stärkt ihre Teilhabe am Arbeitsleben und trägt gleichzeitig zur Fachkräftesicherung bei. Darüber hinaus braucht es verbindliche Vorgaben, die sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen während ihrer Ausbildung und in Prüfungen angemessen unterstützt werden. Entsprechend der Regelungen im Berufsbildungsgesetz (§§ 64 ff. BBiG) und in § 12 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung müssen dabei besondere Bedarfe systematisch berücksichtigt werden. Dazu gehört zum Beispiel, dass die Ausbildung zeitlich flexibler und inhaltlich angepasst gestaltet werden kann. Auch Prüfungen müssen unter fairen Bedingungen möglich sein – etwa durch verlängerte Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln oder die Unterstützung durch Dolmetschende, etwa für Menschen mit Hörbehinderung.

Zudem muss es die Möglichkeit geben, Ausbildungsinhalte und Prüfungen in Leichter oder einfacher Sprache durchzuführen, wenn dies erforderlich ist. Um diese Barrierefreiheit rechtlich abzusichern, sollte § 47 Absatz 1 des PflFAssG-E entsprechend erweitert werden. In der noch zu erlassenden Rechtsverordnung durch BMBFSFJ und BMG sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass Menschen mit Behinderungen in allen Ausbildungs- und Prüfungssituationen die notwendige Unterstützung erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Ausbildung für alle zugänglich und gerecht gestaltet ist.

5. Forderungen der Fachverbände

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Fachverbände für folgende Maßnahmen aus:

1. **Erweiterung des § 6 Abs. 1 PflFAssG**
   Die praktische Ausbildung muss auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 124 SGB IX ermöglicht werden. Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind zentrale Lernorte für personenzentrierte Assistenz und Teilhabeförderung.

2. **Entsprechend der Regelungen in §§ 64 ff. BBiG auch im PflFAssG Regelungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung treffen. Insbesondere die Berücksichtigung besonderer Ausbildungswege nach § 66 BBiG und barrierefreie Ausbildung**
   Für junge Menschen mit Behinderungen sind angepasste Ausbildungswege nach § 66 BBiG zu schaffen und systematisch mit der

Pflegefachassistenzausbildung zu verzahnen. Gleichzeitig sind verbindliche Regelungen zur barrierefreien Gestaltung von Ausbildung und Prüfung gesetzlich zu verankern.

3. **Entwicklung eines bundeseinheitlichen Berufsbilds für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegeassistenz**
   Entwicklung eines bundeseinheitlichen, rechtlich verankerten Berufsbilds für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegeassistenz zur Sicherung von Qualität, Vergleichbarkeit und beruflicher Anschlussfähigkeit.

4. **Flächendeckende Abschaffung von Schulgeld und Ausbildungskosten**
   Die Ausbildung darf nicht von der finanziellen Situation der Auszubildenden abhängig sein.

5. **Förderung akkreditierter Weiterbildungsangebote**
   Diese ermöglichen individuelle Entwicklungspfade und helfen dabei, Berufsbilder mit Blick auf neue Anforderungen fortzuentwickeln.